



2. Pflichten und Verantwortlichkeiten

Unterweisung

Stand:

01.01.2019

Der Empfänger...

§20 GGVSEB

Infos:
Fahrzeugführer



Empfänger
empfängt
die
Sendung

– die Annahme des Gutes **nicht ohne zwingenden Grund** zu verzögern

Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 11.12.2018

Bundesdrucksache 633/18

Ä

§20 Pflichten des Empfängers

(1) Der Empfänger im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

1. a) die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern und

Begründung:

Zu Nummer 14 (§20 Absatz Nummer 1 Buchstabe a)

Mit der Ergänzung im Absatz 1 Buchstabe a um die Wörter „oder zu verweigern“ soll sichergestellt werden, dass die Annahme nur bei einer Falschlieferung verweigert werden darf.